



Nicht anwesend (entschuldigt)

Helmes, Hildegard	CDU-Fraktion
Kluth, Sabine	ABB-Fraktion
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion
Schmitz, Werner	CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung); Ergebnis der Offenlage; Beschluss	498/2023-7
5	Errichtung eines Windparks mit 6 Anlagen südöstlich von Sechtem, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens	499/2023-7
6	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 27.07.2023 betr. Windenergie in Bornheim – finanzielle Beteiligung und Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger sichern	470/2023-12
7	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 08.08.2023 betr. Gerichtsurteil zum vereinfachten Bauen	494/2023-7
8	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
9	Anfragen mündlich	

**Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

AV Dr. Gabriele Jahn eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
TOP 1-9.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
<b>1</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

<b>2</b>	<b>Verpflichtung von Ausschussmitgliedern</b>	
----------	---	--

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

<b>3</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

<b>4</b>	<b>Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung); Ergebnis der Offenlage; Beschluss</b>	<b>498/2023-7</b>
----------	--	-------------------

AM Dr. Pacyna

Aufgrund der Bedeutung der nachfolgenden Anregungen bitte ich um Aufnahme meiner folgenden Anregungen ins **Protokoll** der Sitzung. Über beide Anregungen bitte ich **getrennt abzustimmen**, falls diese von stimmberechtigten Ausschussmitgliedern zu Anträgen erhoben werden.

Im Rahmen der Teilfortschreibung des *Teilflächennutzungsplans Windenergie* verfolgt der LSV, den ich hier vertrete, drei Ziele:

- Rechtssicherheit der Planung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung, um einen Wildwuchs an Windrädern im gesamten Bornheimer Freiraum zu vermeiden
- Sicherung des in der städtischen Planung vorgesehenen Mindestabstands von 1.000 m zur geschlossenen Wohnbebauung
- Förderung der Stromerzeugung durch Windenergie in Bereichen mit geringeren Belastungen für Mensch und Natur

Die aktuellen Vorlagen der Stadtverwaltung genügen diesen Ansprüchen trotz etlicher Nachbesserungen auch aufgrund unserer Anregungen immer noch nicht. Es droht die Gefahr eines Scheiterns des *Teilflächennutzungsplans Windenergie* bei erfolgreichen Normenkontrollverfahren. Ein unerwünschter Wildwuchs an Windrädern mit deutlich geringeren Abständen zur Wohnbebauung wären die Folgen.

#### **1. Rechtssicherheit:**

- Die Stellungnahme des **Rheinischer Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz** vom 21.5.2023 an die Stadtverwaltung Bornheim im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange findet sich nicht in den vorliegenden Unterlagen der Verwaltung. Die nach den gesetzlichen Vorgaben erforderliche Einbeziehung auch dieser Stellungnahme in die Abwägung fand nicht statt. [Mail-Protokoll des Rheinischen Vereins)
- **Firmen** beklagen eine rechtswidrige Ausklammerung von Potentialflächen in der Rheinebene, durch die sie Standorte für von ihnen geplante Windräder verlieren. Diese Unternehmen könnten über ihre versierten Anwaltskanzleien den Teilplan *Windenergie* juristisch zu Fall bringen, um ihre Planungen in Gänze durchzusetzen.
- Weitere vom LSV befürchtete **Abwägungsmängel** hinsichtlich des **Arten- und Landschaftsschutzes**, der **Erholungsfunktion** und zum **Windenergie-Erlass** übergebe ich im Rahmen dieser Anregung dem Bürgermeister schriftlich, da die Begründungen dieser Mängel den Fraktionen bereits vorliegen und eine ausführlichen Begründungen in der Sitzung den Zeitrahmen überschreiten würden.

**Anregung 1: Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Zweifel des LSV an der Rechtssicherheit zu überprüfen, um die Rechtssicherheit der Planung zu erhöhen,**

soweit dies nicht das Inkrafttreten des Teilflächennutzungsplans Windenergie bis spätestens Ende Januar 2024 gefährdet.

## 2. Ausweisung der Konzentrationszonen:

- Mit der Ausweisung der geplanten Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene stehen „künftig ca. 5,1 % des Stadtgebietes für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung. Damit wird das **Ziel** des „Wind-an-Land-Gesetzes“ für NRW in Bezug auf Bornheim **um 3,3 % übertroffen**“.
- **Flächenanteil Rheinebene:** Die Stadtverwaltung ging davon aus, „das Verhältnis der Konzentrationszone in der Rheinebene zur Gemeindefläche nach Abzug der harten Tabuzonen betrage **weniger als 4 %**.“ Der LSV kommt in seinen Berechnungen dagegen auf **4,2 %**. In den Sitzungsunterlagen zu dieser Sitzung bestätigt die Verwaltung: „Die Ausführungen des LSV sind korrekt“. Die Verwaltung räumt hier erstmals ein, dass die Ausweisung nur der Konzentrationszone in der Rheinebene ausreicht, um die nach der Rechtsprechung zur Ausfüllung des Kriteriums „substantieller Raum für die Energiegewinnung“ entwickelten Vorgaben zu erfüllen. Ein **Bauantrag** für die Errichtung eines **Windparks** in der Rheinebene liegt vor (TOP 5). Die 6 Anlagen sollen zusammen eine Leistung von beachtlichen 33,36 MW erbringen. Mindestens ein weiteres Windrad wird hinzukommen. Der LSV unterstützt diese Bauanträge im Sinne der Energiewende.

**Anregung 2: Von der bisher auf der Ville geplanten Konzentrationszone wird Abstand genommen, da allein die Konzentrationszone in der Rheinebene die geforderten Vorgaben erfüllt.**

An den Bürgermeister der Stadt Bornheim  
Herrn Christoph Becker  
Rathaus  
53332 Bornheim

**Anlage** zu TOP 4: Teilflächennutzungsplan Windenergie (Umweltausschuss 06.09.2023)

zur LSV-Anregung „1. Rechtssicherheit“ zu TOP 4 der Sitzung des Umweltausschusses am 06.09.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
wir bitten Sie, die nachfolgenden **Hinweise** des LSV **zur Rechtssicherheit** des *Teilflächennutzungsplans Windenergie* (Teilfortschreibung) zu prüfen.  
Mit freundlichen Grüßen  
Michael Pacyna, Norbert Brauner

### **Hinweise:**

Gefahr erfolgreicher **Normenkontrollverfahren gegen die Teilfortschreibung:**

Die Stellungnahme der **REA** und der **Alterric** Deutschland GmbH vom 30.5.2023 weist auf diese Gefahr hin. Die Firmen beklagen eine rechtswidrige Beschneidung von Konzentrationszonen in der Rheinebene, durch die sie Standorte für von ihnen geplante Windräder verlieren (siehe Stellungnahmen der Öffentlichkeit, S. 282 ff.). Es „reicht nach den Vorgaben der Rechtsprechung nicht aus, um diese Flächen im Rahmen einer Potenzialanalyse freizuhalten“. Die „Einzelbewertung der Potenzialflächen ... ist fehlerhaft durchgeführt worden ... Dies zeigt sich insbesondere in der Beurteilung des festgestellten

*Brutplatzes einer Rohrweihe“.* Die Rohrweihe dürfe laut BNatSchG kein Ausschlusskriterium sein. Denn sie sei „*nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m beträgt ... Die Windenergieanlagen weisen eine Gesamthöhe von 250 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und somit ein Freiboard von 90 m zwischen Rotorunterkante und Boden auf. Nach der Legaldefinition des BNatSchG könnte daher sogar im Nahbereich des Nistplatzes einer Rohrweihe problemlos eine Windenergieanlage betrieben werden.*“

Selbst wenn die Ausführungen der Stadt zu dieser Stellungnahme die vorgebrachten Einwände entkräften sollten, besteht die in der Vergangenheit häufig genutzte Möglichkeit, dass die mit ENERCON verbundenen Firmen über ihre versierten Anwaltskanzleien den Teilplan *Windenergie* über Normenkontrollverfahren zu Fall bringen, wenn diese erfolgreich anderen Planungsmängel vorbringen. Bei **Nichtigkeit des FNP-Teilplans** können die Firmen dann auch ihre Vorhaben, die nicht innerhalb der Konzentrationszone *Rheinebene* liegen, verwirklichen.

---

### **Artenschutz und rechtliche Sicherheit der Flächennutzungsplanung:**

Die Stadt rechtfertigt die bedauerliche Nichtbeachtung zahlreicher gefährdeter Tierarten mit dem Hinweis: „*Die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots erfolgt nach den Vorgaben des BNatSchG anhand einer abschließenden Liste von 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Einzelbrutpaare)*“ (Stadt, Stellungnahme zu den TÖB, S. 52).

Den frühzeitigen Anregungen des LSV, diesen Mangel zu beheben, der zur **Nichtigkeit der städtischen Planung** führen kann, ist die Stadt nicht nachgekommen und verweigert dies auch weiterhin: „*Nacherfassungen sind nicht vorgesehen*“ (Stellungnahmen zu den TÖB, S. 71).

Nach aktueller Rechtslage ist die Kartierung des zu beachtenden kollisionsgefährdeten Uhus innerhalb des Aufstellungsverfahrens des Teilflächennutzungsplans *Windenergie* vorzunehmen. Spätere Untersuchungen „*im Rahmen der Genehmigungsplanung*“ (Stellungnahmen zu den TÖB, S. 65) können diesen **Rechtsmangel** nicht ausgleichen.

---

### **Landschaftsschutz:**

Der Entwurf der Planentscheidung ist geprägt von einer unzureichenden Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Ausprägungen der beiden Konzentrationszonen, insbesondere hinsichtlich der Bewertung der in beiden Bereichen eingebundenen Landschaftsschutzgebiete (LSG).

Die Verwaltung betrachtet die Konzentrationszonen in der Rheineben und auf der Ville sowie die darin eingebundenen LSG als gleichwertig (S. 73 Begründung, S. 53, 54 Stellungnahme Behörden ...), obwohl sich beide Bereiche gravierend hinsichtlich der tatsächlichen Ausprägung unterscheiden. Die Verwaltung begründet ihre Einschätzung u.a. damit, „*dass auch der Gesetzgeber keine unterschiedliche Wertung einzelner LSG vornehme*“ (S. 73 Begründung Behörden, S. 54).

Diese Bewertung verkennt die Systematik der hier einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Es ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers, sich in den Gesetzen mit den jeweils unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten detailliert zu befassen. Eben das ist aber Aufgabe der politischen Entscheidungsträger, der Behörden und Gerichte, um den jeweiligen Fall sachgerecht gerade auch hinsichtlich der Wertigkeit eines LSG beurteilen zu können. Die Wertigkeit von LSG mit deutlich unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten wird maßgeblich durch diese Unterschiedlichkeiten bestimmt und unterliegt deshalb keineswegs einem davon losgelösten vermeintlich freien und ungebundenem Abwägungsermessen der Stadt (andere Ansicht: Stadt Bornheim, Stellungnahme zu Behörden, S. 53).

Die hier zu beachtenden und zu bewertenden Unterschiede sind offenkundig: Die Villedreifläche steht vollständig unter Landschaftsschutz und ist bisher von landschaftsschädlicher Infrastruktur fast gänzlich unbelastet. Die Errichtung von WEA auf dieser in vielerlei Hinsicht auch für die Erholung genutzten Freifläche würde diese Region völlig verändern, und zwar zu deren Nachteil. Ganz anders sieht es in der Rheinebene aus. Das dort liegende LSG würde nur zu einem relativ geringen Teil in Anspruch genommen. Die in der Rheinebene schon jetzt bestehende starke industrielle Ausprägung durch entsprechende Infrastruktur beeinflusst durchaus auch die Wertigkeit des unmittelbar benachbarten LSG.

Die Verwaltung schätzt auch die **Wirkung von WEA auf Landschafts- und Naturschutz gravierend fehlerhaft** ein.

Sie geht offensichtlich von der Annahme aus, „*dass WEA den Zielen des Landschaftsschutzes nur in geringem Maße entgegenstünden, da sie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die besondere Bedeutung für die Erholung nur sehr wenig bis gar nicht beeinflussen würden*“ (Begründung, S. 73). An anderer Stelle resümiert die Verwaltung (Umweltbericht, S. 15): „*Überschlägig seien somit zusammenfassend nur geringe bis mäßige Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.*“

Diese Bewertung verkennt völlig den Stellenwert, der nach § 26 BNatSchG der Ausweisung von LSG zukommt. Diese ist danach nur zulässig, wenn in bestimmten Gebieten ein besonderer Schutz für die im Einzelnen enumerativ aufgezählten Schutzgüter erforderlich ist. Dazu zählen nicht nur die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, sondern – insbesondere hinsichtlich der Villedreifläche – auch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie die besondere Bedeutung der LSG für die Erholung. Ohne diese Voraussetzungen hätten die in Bornheim vorhandenen LSG gar nicht als solche ausgewiesen dürfen.

Die Bewertung der Verwaltung ist deshalb in ihrer Undifferenziertheit und Pauschalität nicht nachvollziehbar. Eine völlig andere Frage ist es, ob die Windenergie in der Abwägung vor allem wegen des ihr zuzuerkennenden überragenden aktuellen öffentlichen Interesses der Vorrang vor den in § 26 BNatSchG aufgelisteten Schutzgütern zukommt. Bemerkenswert ist auch, dass auch der RSK bemängelt, dass sich die Stadt mit den Fragen des Landschaftsschutzes nicht ausreichend befasst hat (Stellungnahme zu Behörden, S. 123).

Die Planunterlagen lassen zudem deutliche Anhaltspunkte für eine **rechtsfehlerhafte Anwendung von § 26 Abs. 3 BNatSchG** erkennen.

Diese Bestimmung lautet: „*In einem LSG sind die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der WEA in einem WEG befindet ...*“. § 26 Abs. 3 BNatSchG ist auf Planverfahren zur Gebietsausweisung (hier: zur Ausweisung von WEG) - und nur um ein solches geht es hier - nicht unmittelbar anwendbar. Diese Norm bezieht sich eindeutig nur auf das Anlagengenehmigungsverfahren. Errichtung und Betrieb einer WEA in einem LSG setzen zwingend voraus, dass sich die WEA in einem – zuvor in einem Planverfahren zur Gebietsausweisung – ausgewiesenen WEG befindet. Bei der Gewichtung und Abwägung der widerstreitenden Schutzgüter und Belange in diesem Planverfahren ist allerdings zu beachten, dass der Gesetzgeber der Windenergie „*ein überragendes öffentliches Interesse*“ beimisst (§ 2 EEG). Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Windenergie immer und in jedem Fall der Vorrang einzuräumen ist. Vielmehr muss dies nachvollziehbar in Auseinandersetzung mit den zurückzustellenden Schutzgütern, insbesondere auch hinsichtlich des Landschaftsschutzes begründet werden. Erst wenn diese Abwägung im Gebietsausweisungsverfahren zugunsten der Windenergie stattgefunden hat, können im späteren Anlagengenehmigungsverfahren WEA ohne weiteres zugelassen werden.

Mehrere Verlautbarungen in den Planunterlagen seitens der Stadt deuten darauf hin, dass sie ihren Entscheidungsentwurf zu Unrecht auch auf § 26 Abs. 3 BNatSchG gestützt hat: „*Teilweise ist durch die vorliegende Bauleitplanung ein Landschaftsschutzgebiet berührt; aufgrund der kürzlichen Änderung des BNatSchG sind jedoch WEA in*

*Landschaftsschutzgebieten bis auf Weiteres grundsätzlich nicht mehr verboten“* (Umweltbericht, S. 36, Abschnitt 11, Zusammenfassung, 3. Absatz). An anderer Stelle: *„Die Stadt Bornheim legt ihrer Planung die aktuellen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zugrunde, nach denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten ist, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet“* (Stellungnahmen der Stadt zu TÖB, S. 45, 50, 51, 120, 121, 122).

Aufgrund der nicht zulässigen Anwendung von § 26 Abs.3 BNatSchG im hier allein anstehenden Planverfahren ist nicht auszuschließen, dass die Gesamtabwägung der Verwaltung zwischen Landschaftsschutz und Windenergie durch diese hier nicht anwendbare Norm beherrscht wurde. Dies wäre ein schwerer methodischer und möglicherweise auch für die Gesamtabwägung **rechtsrelevanter Fehler**.

---

### **Erholung:**

Die Einschätzung der Stadt: *„Es ist nicht ersichtlich, inwiefern Windräder die Naherholung beeinträchtigen“* (Stadt: Stellungnahmen zu den TÖB, S. 58). *„Die Erholungsfunktion des Villerückens bleibt trotz der dort möglicherweise entstehenden Windräder erhalten“* (S. 78).

*„Naturparke genießen keinen besonderen Schutz gegenüber Windenergieanlagen. Vielmehr bleibt ihre Erholungsfunktion auch mit Windenergieanlagen erhalten“* (S. 80).

*„Konflikte mit der Erholungsnutzung, die durch eine Veränderung des Landschaftsbildes entstehen können, werden seitens des Plangebers weniger stark gewichtet als die Vorteile, die eine verstärkte Nutzung der Windenergie mit sich bringen. Dies gilt auch für die zeitweise unter Umständen eingeschränkte Nutzbarkeit von Wanderwegen wegen der Gefahr von Eisfall und Eiswurf“* (Stadt: Begründung, S. 73).

Auch hier liegt ein **eklatanter Abwägungsmangel** vor. Von der Stadt nicht berücksichtigt werden u.a. die Bauzeit (inkl. Zuwegungen und Stromleitungen), die offiziellen Wanderwege in der Konzentrationszone auf der Ville und die Lärmbelastung durch die bis 14 m herab reichenden Rotoren (siehe auch Anhang: Stellungnahme des Zweckverband Naturpark Rheinland vom 25.05.2023).

---

### **Windenergieerlass NRW von 2018:**

Dieser nach wie vor gültige Erlass sieht u.a. vor, *„im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzeptes auch die Möglichkeit zu untersuchen, WEA an Standorten zu konzentrieren, an denen sie nicht oder nur zu geringfügig zusätzlichen Belastungen führen. Dieser Ansatz kann z.B. entlang von Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Hauptschienenwegen, Hochspannungsfreileitungen) zum Tragen kommen, da von Infrastrukturtrassen und WEA vergleichbare oder ähnliche Umweltauswirkungen ausgehen. Diese können sich so überlagern, dass die zusätzlichen Belastungen durch neue WEA in Trassenkorridoren kaum wahrnehmbar sind. Auf diese Weise können bisher weniger belastete Räume vor der Inanspruchnahme für die Windenergienutzung geschützt werden und gleichzeitig die Windenergie weiter ausgebaut werden“* (Windenergieerlass NRW vom 23.05.2018, Abschnitt 3.2.2.3).

Die Stadt beschied unseren Hinweis auf diesen Erlass lapidar: *„zur Kenntnis genommen“* (Stadt: Stellungnahmen zu den TÖB, S. 57).

Diese **Begründung** ist **mangelhaft**. Die Stadt erläutert nicht, warum sie dieser Empfehlung nicht folgt.

AM Prof. hc. Dr. Meiswinkel erhebt die Anregungen des AM Dr. Pacyna zum Antrag.

AM Schumacher bittet seine Wortmeldung zu Protokoll zu nehmen.

Wie viel müssen wir notwendiger Weise ausweisen, ohne damit unnötig die Landschaft, sei es nun in der Ville oder auch in der Rheinebene, zu schädigen?

Ich habe beim letzten Mal schon einige Ausführungen dazu gemacht. Ich bin erstaunt, wie wenig von Seiten des Bürgermeisters sich damit auseinandergesetzt wurde.

Von daher erkläre ich meinen Beitrag zu Protokoll:

Das Gutachten, was hier vorgelegt wurde, war nicht schlecht, aber auch nicht gut. Damals wurde in dem Gutachten von 4 % gesprochen. Der Bürgermeister sprach damals von 3, 7 % als Teilflächenziel. Ich habe die ganze Zeit darauf beharrt, dass es 2,13 % sind. Das Teilflächenziel 2,13 % ist nicht mehr strittig. Die Frage ist nur, ob das für Bornheim ausreichend ist.

Im enddefekt stochern wir da im Dunkeln. Die Diskussion ist sehr einseitig. Die Frage, ob wir nicht zu wenig ausweisen, ob wir dadurch nicht angreifbar werden, wir können aber genauso angreifbar werden, wenn wir zu viel ausweisen. Ich habe damals schon gebeten, dass diese Frage von einem fachlich versierten Umweltrechtler geklärt werden sollte. Genauso wie die Frage der Positivflächen, die ich aufgeworfen hatte. Ich hatte bezüglich der Positivflächen angefragt, ob man damit nicht eventl. Mängel in einem Konzentrationsflächenplan heilen könnte. Von Seiten der Verwaltung wurde gesagt, nein könnte man nicht. Ich habe mich selber mit der Rechtsprechung auseinandergesetzt. Ein Urteil des OVG Münster aus 2017 lässt in eine andere Richtung blicken. Nämlich, dass man auch mit einer nachträglichen Ausweisung von isolierten positiven Flächen auch Mängel, die bestehen könnten oder eventl. neue Ergebnisse heilen könnte. Aber das müsste ein Umweltrechtler klären. Ich frage mich auch, warum die Verwaltung da nicht tätig geworden ist. Ich weiß, dass Herr Cugaly die Kanzlei auch schon beauftragt hat, wo der Umweltrechtler tätig ist, der als Topanwalt für Umweltrecht ausgezeichnet wurde. Ich habe kein Verständnis dafür, dass man sich da nicht mal erkundigt. Es war genug Zeit.

Das müsste nachgeholt werden.

Bezüglich der Anregung mit dem Bürgerwindrat möchte ich zu bedenken geben, dass ich damals schon darauf appelliert habe, dass man als Stadt zusehen sollte, dass man eine Energiegesellschaft gestemmt bekommt. Vor über 1 Jahr wurde die Stadtentwicklungsgesellschaft in die Wege geleitet. In Bezug auf den Sinn, der der Stadtentwicklungsgesellschaft gegeben werden sollte, habe ich damals schon davor gewarnt und den worst case aufgezeichnet.

Man kann den Geschäftsauftrag der Stadtentwicklungsgesellschaft auch ändern und auch vorab noch mal ändern. Es herrscht gewisse Naivität mit Bürgerwindrädern.

Genossenschaften haben kein Vorkaufsrecht, die Stadt Bornheim hat ein Vorkaufsrecht bei den Flächen, die wir jetzt ausweisen. Die Stadt Bornheim könnte die Flächen reservieren, belegen und weitergeben, z.B. an Genossenschaften oder Bürgerenergiegesellschaften. Ich glaube es sollte den Meisten klar sein, dass die großen Energiekonzerne die Flächen, die, in Konzentrationszonen vorgesehen sind, sich schon längst durch Optionen etc. gesichert haben. Eine Bürgergesellschaft wird hier in Bornheim gar nicht mehr zum Zuge kommen können.

Ich weise darauf hin, dass ein Vertagungsantrag vorrangig ist.

AM Schumacher beantragt

1. die Vertagung des Tagesordnungspunktes.
2. dass der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur den Bürgermeister beauftragt, ein Rechtsgutachten bei einem rechtlich versierten Umweltrechtler einzuholen und dabei folgende Fragen klären zu lassen:

- 2.1. Ob das für den Regionalbezirk gegebene Teilflächenziel von 2,13 % auch für Bornheim ausreichend ist?
- 2.2. Ob durch die Ausweisung von zusätzlich isolierten Positivflächen die Möglichkeit besteht, eventl. Mängel am Planungskonzept zu heilen, falls mit der ausgewiesenen Fläche der Windenergienutzung nicht substantziell Raum verschafft worden sein sollte?
- 2.3. Kann der Umweltrechtler prüfen, ob die Bedenken des LSV zu den Konzentrationszonen begründet sind?

Die Sitzung wird von 20.10 Uhr bis 20.20 Uhr unterbrochen.

AM Prof. hc. Dr. Meiswinkel beantragt

1. die Stadtverwaltung zu beauftragen, die Zweifel des LSV an der Rechtssicherheit zu überprüfen, hinsichtlich des Uhu Aufkommens auf der Ville, um die Rechtssicherheit der Planung zu erhöhen
2. bei der jetzigen Planung Abstand von der Ville zu nehmen.

Der Antrag des AM Schumacher den Tagesordnungspunkt zu vertagen, wird mit einem Stimmenverhältnis von

02 Stimmen für den Antrag (Schumacher, ABB)

20 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, FDP, Lehmann) abgelehnt.

Die Ausschussvorsitzende stellt fest, dass der Beschlussentwurf der Verwaltung der weitergehende Antrag ist und lässt über den Beschlussentwurf abstimmen.

Über den Antrag des AM Prof. hc. Dr. Meiswinkel wurde nach Abstimmung über den Beschlussentwurf nicht mehr abgestimmt.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie einschließlich der vorliegenden Begründung.

### **Abstimmungsergebnis**

17 Stimmen für den Beschluss	(CDU tw., SPD, B90/Grüne tw., UWG, Lehmann)
04 Stimmen gegen den Beschluss	(CDU tw., FDP, ABB, Schumacher)
01 Stimmenthaltung	(B90/Grüne tw.)

AM Dr. Jahn erklärt zu ihrem Abstimmungsverhalten, dass sie sich der Stimme enthalten habe, weil aus ihrer Sicht zum aktuellen Zeitpunkt leider nicht feststeht, mit welchen

Aspekten und in welcher Tiefe die Artenschutzperspektive im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagen einfließen wird. Diese Bedenken stehen auch vor dem Hintergrund, dass wir als Kommune nur noch sehr bedingt oder keinen Einfluss auf das Genehmigungsverfahren haben werden. Der Natur- und Artenschutz muss jedoch bei den weiteren Betrachtungen und Abwägungen unbedingt im Blick behalten werden.

<b>5</b>	<b>Errichtung eines Windparks mit 6 Anlagen südöstlich von Sechtem, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens</b>	<b>499/2023-7</b>
----------	---	-------------------

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass im Beschlussentwurf und im Sachverhalt das Wort Satzungsbeschluss in Beschluss zu ändern ist.

**Beschluss:**

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, dem Rhein-Sieg-Kreis mitzuteilen, dass nach dem Beschluss über den Teil-FNP Wind aufgrund des § 245e BauGB keine Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu dem Vorhaben zur Errichtung von sechs Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone "Rheinebene" erforderlich ist.

- Einstimmig -  
bei 2 Stimmenthaltungen (ABB, Schumacher)

<b>6</b>	<b>Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 27.07.2023 betr. Windenergie in Bornheim – finanzielle Beteiligung und Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger sichern</b>	<b>470/2023-12</b>
----------	--	--------------------

- Kenntnis genommen -

<b>7</b>	<b>Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 08.08.2023 betr. Gerichtsurteil zum vereinfachten Bauen</b>	<b>494/2023-7</b>
----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

<b>8</b>	<b>Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	
----------	---	--

Mündliche Mitteilungen  
Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen  
Von der Sitzungsvorlage-Nr. /2023-1 Kenntnis genommen.

<b>9</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 20:47 Uhr

gez. Dr. Gabriele Jahn  
Vorsitz

gez. Petra Altaner  
Schriftführung